

BFO-1 Beitrags- und Finanzordnung (BFO)

Gremium: Kreisvorstand

Beschlussdatum: 01.02.2020

Text

1 Beitrags- und Finanzordnung (BFO) des Kreisverbandes Mansfeld-Südharz der Partei
2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

3 § 1 Grundsätze

4 (1) Im Rahmen der Satzung, der gesetzlichen Vorschriften und der von
5 übergeordneten Parteigliederungen getroffenen Beschlüsse ist der
6 Kreisverband berechtigt, seine Finanz- und Beitragsangelegenheiten
7 selbständig zu regeln.

8 (2) Der Kreisverband finanziert seine Arbeit durch Beiträge, Spenden,
9 Zuweisungen von übergeordneten Parteigliederungen und sonstige
10 Einnahmen.

11 § 2 Beiträge

12 (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages
13 verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld, die keiner gesonderten
14 Rechnungsstellung bedarf.

15 (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1 Prozent des Nettoeinkommens, mindestens
16 jedoch 6 Euro monatlich. Der Kreisvorstand kann auf Antrag in begründeten
17 Einzelfällen Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.

18 (3) Die Beiträge sind monatlich fällig. Darüber hinaus können viertel-, halb-
19 und
20 ganzjährige Beitragszahlungen mit dem Vorstand vereinbart werden; sie sind
21 in der ersten Hälfte des jeweiligen Zeitraums fällig.

22 § 3 Spenden

23 (1) Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen, soweit die Annahme
24 nicht durch das Parteiengesetz ausgeschlossen ist.

25 (2) Spenden verbleiben beim Kreisverband, sofern die Spenderin bzw. der
26 Spender nichts anderes verfügt hat.

27 (3) Der oder die Schatzmeisterin hat den Kreisverband über den Eingang von
28 Spenden unverzüglich zu informieren.

29 § 4 Aufgaben des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin, Rechenschaftsbericht

30 (1) Der oder die SchatzmeisterIn ist insbesondere verantwortlich für die
31 Buchführung sowie die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichts
32 nach dem Parteiengesetz.

33 (2) Des Weiteren ist der oder die SchatzmeisterIn zuständig für den jährlichen
34 Finanzbericht für die Mitgliederversammlung, die Erstellung eines
35 Haushaltsplan-Entwurfs sowie die Erstellung einer mittelfristigen
36 Finanzplanung. Haushaltsplan-Entwurf und mittelfristige Finanzplanung sind
37 der Mitgliederversammlung zu Beginn des Haushaltsjahres zur
38 Beschlussfassung vorzulegen.

39 (3) Der Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes wird vor Abgabe an den
40 Landesverband im Kreisvorstand beraten. Der oder die SchatzmeisterIn
41 versichert mit seiner oder ihrer Unterschrift, dass die Angaben in dem
42 Rechenschaftsbericht nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß
43 gemacht worden sind. Neben dem oder der Schatzmeisterin muss ein
44 weiteres Vorstandsmitglied den Rechenschaftsbericht bestätigen.

45 § 5 Haushaltsplan

46 (1) Die Mitgliederversammlung kann sich die Beschlussfassung über einzelne
47 Ansätze im Haushaltsplan vorbehalten.

48 (2) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen der im Haushaltsplan
49 bestimmten Beträge zu tätigen.

50 (3) Eine beschlossene Ausgabe muss durch einen entsprechenden Haushaltstitel
51 auch möglich sein. Finanzwirksame Beschlüsse, zu deren Durchführung kein
52 entsprechender Haushaltstitel vorhanden ist, können durch Umwidmung
53 anderer Titel ausgeführt werden. Die Umwidmung bedarf der Zustimmung des
54 Vorstands.

55 (4) Ist absehbar, dass der Haushaltsplan trotz Umwidmung einzelner
56 Haushaltstitel nicht ausreicht, so hat der oder die SchatzmeisterIn
57 unverzüglich einen Nachtragshaushaltsentwurf vorzulegen. Bis zu dessen
58 Verabschiedung gelten die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung.
59 Insbesondere ist der oder die SchatzmeisterIn berechtigt, Ausgaben für den
60 laufenden Geschäftsbetrieb sowie unabweisbare Ausgaben im Rahmen der im
61 Haushaltsplan bestimmten Beträge zu tätigen.

62 § 6 Kontoführung

63 (1) Der Kreisverband kann bis zu drei Bankkonten einrichten. Für die Bankkonten
64 ist ausschließlich der oder die SchatzmeisterIn verantwortlich. Die
65 Mitgliederversammlung darf eine weitere Person zur Stellvertretung
66 bestimmen.

67 (2) Der Kontoinhaber ist der Kreisverband Mansfeld-Südharz der Partei BÜNDNIS
68 90/ DIE GRÜNEN, vertreten durch den oder die SchatzmeisterIn

69 (3) Kassenordnung

70 1. Kontenberechtigung: Die Vorsitzenden und der/die SchatzmeisterIn sind
71 miteinander oder gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes über
72 das Girokonto und die Festgeldanlage des Kreisverbandes
73 verfügungsberechtigt. Der/die Finanzbeauftragte (SchatzmeisterIn) hat in
74 jedem Fall das sachliche Einverständnis der Vorsitzenden einzuholen.

75 2. Zeichnungsberechtigt: Zeichnungsberechtigt für vertragliche
76 Vereinbarungen, die mit Ausgaben verbunden sind, sind jeweils zwei
77 Personen der in (3) Abs. 1 genannten.

78 3. Geldanlagen: Termingelderanlagen bei der Sparkasse können nur mit
79 Zustimmung der Vorsitzenden, der/des SchatzmeisterIn und einem Beschluss
80 der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden.

81 (4) Der oder die SchatzmeisterIn ist berechtigt, Änderungen seiner oder ihrer
82 postalischen Anschrift unverzüglich gegenüber dem Geldinstitut anzuzeigen, ohne

83 dass es eines gesonderten Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Der
84 Vorstand ist jedoch über einen solchen Vorgang unverzüglich zu informieren.

85 (5) Die Verantwortlichkeit und Zeichnungsberechtigung bei der Kontoführung
86 erlischt automatisch mit Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband. Dies
87 muss der Vorstand unverzüglich gegenüber dem Geldinstitut anzeigen.

88 § 7 Kassenwesen

89 (1) Der Kreisverband darf eine Kasse für Bargeschäfte einrichten. Die
90 Kassenführung obliegt dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin.

91 (2) Barauszahlungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn eine Zahlung per
92 Überweisung nicht möglich (z.B. beim Automatenkauf, Wechselgeldausgabe
93 etc.) oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

94 (3) Bareinnahmen sind ausnahmsweise zulässig im laufenden Geschäftsverkehr
95 des Kreisverbandes (z.B. Einnahmen bei Veranstaltungen).

96 (4) Alle Bareinnahmen und Barauszahlungen müssen in ein Kassenbuch
97 eingetragen werden.

98 § 8 Zahlungsverkehr

99 (1) Leistungen des Kreisverbandes vor Empfang der Gegenleistungen
100 (Vorleistungen) dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies
101 allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

102 (2) Zahlungen dürfen nur aufgrund einer schriftlichen Zahlungsanweisung von
103 dem oder der SchatzmeisterIn geleistet oder angenommen werden.

104 (3) Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn zu zahlende Mittel in
105 ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

106 (4) Der oder die SchatzmeisterIn ist verpflichtet, vor der Zahlung zu
107 überprüfen,
108 ob die angewiesene Zahlung passenden Haushaltstiteln zugeordnet wurde, und
109 eine solche Zuordnung ggf. nachzuholen. Außerdem muss er oder sie die
110 rechnerische Richtigkeit prüfen.

111 (5) Soll eine Rechnung beglichen werden, so ist dem oder der SchatzmeisterIn
112 von derjenigen Person, die mit der Ausführung des zugrundeliegenden
113 Beschlusses betraut wurde, vor der Zahlung die sachliche Richtigkeit der
114 Rechnung zu bescheinigen.

115 (6) Der Zahlungsverkehr darf grundsätzlich nur per Überweisung erfolgen. Die
116 Mitgliederversammlung kann Ausnahmen beschließen.

117 § 9 Buchführung, Rechnungsunterlagen

118 (1) Die Aufzeichnungen und Unterlagen über die Einnahmen und Ausgaben des
119 Kreisverbandes müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kassenführung
120 entsprechen.

121 (2) Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Jahresabschlüsse und
122 Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes müssen 10 Jahre aufbewahrt
123 werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des
124 Rechnungsjahres.

125 § 10 Rechnungsprüfung

126 Eine Rechnungsprüfung durch den Kreisverband selbst erfolgt nicht, da die
127 Buchhaltung an die Landesgeschäftsstelle übertragen wurde. Die
128 Rechnungsprüfung erfolgt dort.

129 § 11 Haftung

130 (1) Der Kreisverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die
131 eine Deckung im Kassen- und Kontostand nicht vorhanden ist.

132 (2) Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie
133 veranlasst hat.

134 (3) Begeht der Kreisverband Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit
135 Sanktionen bedroht sind, indem er z.B.

136 1. der Rechenschaftspflicht nicht genügt,

137 2. rechtswidrig Spenden annimmt,

138 3. Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet,
139 so haftet er für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der
140 handelnden Personen bleibt davon unberührt.

141 § 12 Finanzverteilung zwischen Kreisverband, Ortsverbänden und Regionalgruppen

142 Der Kreisverband sorgt für eine angemessene Finanzverteilung zwischen
143 Kreisverband, Ortsverbänden und Regionalgruppen, gemäß der Satzung.

144 § 13 Sonstiges

145 (1) Für die Regelung weiterer, hier nicht behandelter Fragen, gelten die
146 Bestimmungen der Finanzordnung des Landesverbandes (einschließlich vom
147 Landesverband Sachsen-Anhalt getroffener Kostenerstattungsregelungen)
148 bzw. die einschlägigen Regelungen des Vereins- und Parteiengesetzes
149 sinngemäß.

150 (2) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerlichen Grenzen
151 abweichende Regelungen beschließen.

152 § 14 Inkrafttreten

153 Die Beitrags- und Finanzordnung wurde am 03.07.2010 durch die
154 Mitgliederversammlung beschlossen, am 13.03.2017 und zuletzt am
155 01.02.2020 geändert.

156 Die geänderte Fassung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

157 Stand 01.02.2020

S1NEU Satzung des Kreisverbandes

Gremium: Kreisvorstand

Beschlussdatum: 01.10.2020

Text

1 Satzung des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2 – Mansfeld-Südharz

3 § 1 Name und Sitz

4 (1) Der Kreisverband(KV) der bundesweiten Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
5 trägt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Kreisverband MansfeldSüdharz“ und
6 gehört zum Landesverband Sachsen-Anhalt der Partei
7 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

8 (2) Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz.

9 (3) Die Mitgliederversammlung beschließt den Sitz des Kreisverbandes.

10 § 2 Mitgliedschaft

11 (1) Mitglied kann jede natürliche Person, ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft
12 oder Nationalität, werden, die

13 1. das 14. Lebensjahr vollendet hat,

14 2. sich zu den Grundsätzen und Zielen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt,

15 3. nicht Mitglied einer anderen zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierenden
16 Partei ist.

17 (2) Probemitgliedschaften sind möglich. Probemitglieder werden für bis zu drei
18 Monate Mitglied der Partei, ohne einen Beitrag entrichten zu müssen.

19 Probemitglieder wirken an der innerparteilichen Willensbildung mit, sind aber
20 vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

21 (3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind vom
22 aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

23 (4) Bei der Aufstellung der Listen für Kommunalwahlen sind Mitglieder, die das
24 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom passiven
25 Wahlrecht ausgeschlossen. § 2 Abs. 2 findet keine Anwendung.

26 (5) Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

27 Über

28 die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

29 Bei Abwesenheit des oder der AntragstellerIn ist die Entscheidung über die
30 Mitgliedschaft diesem oder dieser innerhalb von zwei Wochen schriftlich
31 mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen. Gegen die Ablehnung kann
32 binnen zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch
33 entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

34 (6) Die Mitgliedschaft im Kreisverband Mansfeld-Südharz steht auch Personen
35 offen, die nicht ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Mansfeld-Südharz haben.

36 § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

37 (1) Die Mitgliedschaft endet

38 1. durch Austritt oder

39 2. durch Tod oder

40 3. durch Ausschluss oder

41 4. mit Beginn der Mitgliedschaft einer anderen, zu BÜNDNIS 90 / DIE

42 GRÜNEN konkurrierenden, Partei oder

43 5. mit Beginn der Mitgliedschaft in einer anderen Gliederung der Partei

44 BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN außerhalb des Landkreises Mansfeld-Südharz

45 oder

46 6. Streichung

47 (2) Der Austritt muss schriftlich, per E-Mail oder Fax gegenüber dem Vorstand

48 erklärt werden.

49 (3) Wer durch erhebliche Verstöße gegen die Satzung oder deren

50 Ergänzungsordnungen des Bundes-, Landes- oder Kreisverbandes oder durch

51 anderweitiges Verhalten den Kreisverband im erheblichen Maße schädigt,

52 kann aus diesem ausgeschlossen werden. § 3 Abs. 5 und Abs. 7 der Satzung

53 des Landesverbandes Sachsen-Anhalt gilt entsprechend.

54 (4) Zur Streichung von Mitgliedern finden § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung des

55 Landesverbandes Sachsen-Anhalt ihre entsprechende Anwendung. Die

56 Streichung eines Mitglieds erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn das

57 Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr keinen Beitrag gezahlt hat, zweimal

58 gemahnt worden und ihm die Streichung als Folge eines weiteren

59 Beitragsrückstandes angekündigt worden ist. Die Streichung entbindet nicht von

60 der Pflicht zur Zahlung noch ausstehender Beiträge. Der Kreisverband behält

61 sich das Recht vor, noch ausstehende Beiträge gerichtlich einzufordern.

62 Gerichtliche Schritte können erst dann erfolgen, wenn diese vorab den

63 betroffenen Mitgliedern angedroht wurden. Die Androhung kann mit der ersten

64 oder zweiten Mahnung erfolgen.

65 § 4 Ruhende Mitgliedschaft

66 Bei Mitgliedern, die mit ihren Beitragszahlungen mindestens zwei Monate im

67 Verzug sind, ruht die Mitgliedschaft. Die ruhende Mitgliedschaft dauert

68 solange an, bis alle ausstehenden Beitragszahlungen vollständig erfolgt sind.

69 Während der Dauer der ruhenden Mitgliedschaft ruhen alle Rechte und

70 Pflichten der betroffenen Mitglieder. Die Pflicht zur Beitragszahlung bleibt

71 hiervon unberührt.

72 § 5 Freie Mitarbeit, SympathisantInnen

73 (1) Der Kreisverband ermöglicht und unterstützt die Beteiligung freier

74 MitarbeiterInnen und SympathisantInnen.

75 (2) Freie MitarbeiterInnen und SympathisantInnen sind vom aktiven und passiven

76 Wahlrecht ausgeschlossen. Am Prozess der kreisverbandlichen

77 Meinungsbildung nehmen sie – nach Anerkennung ihres Status durch die

78 Mitgliederversammlung – im Rahmen von Trendabstimmungen teil.

79 (3) Freie MitarbeiterInnen und SympathisantInnen sollen den Kreisverband mit

80 einer Spende nach eigener Maßgabe unterstützen. Dies gilt insbesondere,

81 wenn sie als MandatsträgerInnen über eine Liste des Kreisverbands gewählt

82 worden sind.

83 § 6 Organe

84 (1) Selbständige Organe des Kreisverbands sind die Mitgliederversammlung
85 und der Vorstand.

86 (2) Nicht selbständige Organe des Kreisverbands sind Orts- und
87 Regionalgruppen.

88 § 7 Mitgliederversammlung

89 (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss fassende Organ des
90 Kreisverbands.

91 (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal jährlich
92 statt, eine davon als ordentliche Jahreshauptversammlung.

93 (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- 94 1. eine wirksame Tätigkeit des Kreisverbandes sicherzustellen,
- 95 2. über Ausschluss von Mitglieder zu entscheiden,
- 96 3. über den Widerspruch bei Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern zu
97 entscheiden,
- 98 4. Wahl des Vorstandes,
- 99 5. Wahl von Delegierten zu den Organen des Bundes- und Landesverbandes,
- 100 6. Wahl von KandidatInnen bei Wahlen,
- 101 7. Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung und Ergänzungsordnungen,
- 102 8. Schwerpunkte zur inhaltlichen Arbeit des Kreisverbandes zu setzen.

103 (4) Die Jahreshauptversammlung behandelt in der Regel Entlastung und Wahl
104 des Kreisvorstands. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands
105 entgegen und beschließt den Jahreshaushalt. Ferner kann sie gemäß der
106 Beitrags- und Finanzordnung zwei RechnungsprüferInnen wählen und deren
107 Berichte entgegennehmen.

108 (5) Die Versammlungen sind öffentlich. Die anwesenden Mitglieder können auf
109 Vorschlag des Kreisvorstands mit mehrheitlichem Beschluss die Öffentlichkeit
110 von der Versammlung ausschließen, sofern hierfür ein wichtiger Grund
111 vorliegt.

112 (6) Die Versammlungsleitung wird durch einen der beiden gleichberechtigten
113 Vorsitzenden übernommen. Sollten beide Vorsitzenden die
114 Versammlungsleitung nicht übernehmen können, so bestimmt die
115 Mitgliederversammlung vorübergehend und kommissarisch eine
116 Versammlungsleitung. Ferner bestimmt die Mitgliederversammlung zu Beginn
117 einen oder eine ProtokollführerIn.

118 (7) Die Versammlungsleitung muss zu den Mitgliedsversammlungen mindestens
119 eine Woche im Voraus unter Angabe der geplanten Tagesordnung und
120 Verhandlungsgegenstände einladen. Die Einladung erfolgt gewöhnlich per EMail
121 oder Fax. Für Mitglieder die nicht per E-Mail oder Fax erreichbar sind,
122 erfolgt sie auf dem Postweg. Kann die Einladung durch keinen der beiden
123 gleichberechtigten Vorsitzenden erfolgen, so kann die Einladung auch durch
124 die übrigen Mitglieder des Vorstandes vorgenommen werden.

125 (8) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens
126 3 der Mitglieder des Kreisverbands anwesend sind und die Einladung formund
127 fristgerecht erfolgte. Sollte die Mitgliederzahl auf 15 oder weniger sinken,
128 so ist die Beschlussfähigkeit mit mindestens 2 Mitgliedern gegeben.

129 Unberücksichtigt hiervon bleiben Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht. Ihre
130 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
131 gefasst, soweit in Einzelfällen nichts anderes geregelt ist. Ist eine
132 Mitgliederversammlung, zu der form- und fristgerecht eingeladen wurde, nicht
133 beschlussfähig, so ist die Versammlungsleitung berechtigt unter Einhaltung
134 einer Ladungsfrist von fünf Kalendertagen zu einer Wiederholung dieser
135 einzuladen, welche in jeden Fall beschlussfähig ist. Stimmberechtigt sind alle
136 anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes.

137 (9) Über alle Versammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das den
138 Mitgliedern vorzulegen ist. Es soll bis zur nächsten Mitgliederversammlung
139 vorliegen.

140 (10) Auf Antrag von mindestens 10% Mitgliedern oder bei besonderer Dringlichkeit
141 kann unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Kalendertagen einer
142 außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Änderungen der Satzung
143 oder Ergänzungsordnungen dürfen auf dieser nicht erfolgen.

144 (11) Bei Geschäftsunfähigkeit oder Untätigkeit des Vorstandes, ist der
145 Landesvorstand des Landesverbandes Sachsen-Anhalt berechtigt, per
146 Ersatzvornahme zu einer Mitglieder-Versammlung unter Nennung der zu
147 behandelnden Gegenstände zu laden, wenn mindestens 10% der Mitglieder
148 des Kreisverbandes dies verlangen.

149 § 8 Vorstand

150 (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sechs gleichberechtigten Mitgliedern des
151 Kreisverbands:

- 152 1. zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - 153 2. dem oder der SchatzmeisterIn,
 - 154 3. dem oder der PressesprecherIn,
 - 155 4. bis zu zwei weiteren BeisitzerInnen.
- 156 Dabei sind die Regelungen des Frauenstatus §14 anzuwenden.

157 (2) Abweichend von Satz 1 kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass
158 für die jeweilige Amtsperiode die Ämter des Pressesprechers / der
159 Pressesprecherin und der Beisitzer/-innen nicht besetzt werden.

160 (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

161 (4) Der Vorstand bereitet in gemeinsamer Verantwortung die
162 Mitgliederversammlungen vor und führt die Geschäfte des Kreisverbands. Er
163 ist der Mitgliederversammlung Rechenschaftspflichtig.

164 (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Wahl und endet
165 1. mit der Wahl des nachfolgenden Vorstandes,
166 2. durch Rücktritt,
167 3. Abwahl,
168 4. mit Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband.

169 (6) Der Rücktritt muss mindestens einem Mitglied nach Abs. 1 Nr. 1-3 schriftlich
170 mitgeteilt werden.

171 (7) Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von der
172 Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abgesetzt werden, wenn diese

- 173 1. gegen die Satzung verstoßen haben,
174 2. seinen Aufgaben über einen längeren Zeitraum nicht nachkamen.
- 175 (8) Werden der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abgewählt oder endet
176 deren Amtszeit anderweitig vorzeitig, so sind nach Möglichkeit umgehend
177 Neuwahlen durchzuführen.
- 178 (9) Können nach einer Wahl oder bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit
179 einzelner Vorstandsmitglieder einzelne Ämter nicht besetzt werden, so können
180 deren Aufgaben durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder im
181 Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder auf die übrigen Mitglieder des
182 Vorstandes verteilt werden.
- 183 (10) Vorstandsmitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, dürfen so lange ihre
184 Aufgaben
185 nicht wahrnehmen. Abs. 9 gilt entsprechend.
- 186 § 9 Die Vorsitzenden
- 187 (1) Die Vorsitzenden vertreten den Kreisverband nach außen. Ferner
188 übernehmen sie die inner- und außergerichtliche Vertretung.
- 189 (2) Nur sie sind berechtigt, im Namen des Kreisverbandes Verträge mit Dritten
190 abzuschließen.
- 191 (3) Bei Verhinderung oder vorzeitiger Beendigung der Amtszeit mindestens einer
192 oder eines Vorsitzenden können ihre oder seine Aufgaben nach Beschluss
193 der Mitgliederversammlung durch eine Vertretung übernommen werden.
- 194 § 10 SchatzmeisterIn
- 195 (1) Der oder die SchatzmeisterIn führt den Haushalt gemäß der Beitrags- und
196 Finanzordnung.
- 197 (2) Der oder die SchatzmeisterIn ist für ein ordnungsgemäßes Kassenwesen, die
198 Finanzverwaltung und den Einzug der Mitgliedsbeiträge verantwortlich und
199 nimmt auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu
200 erfolgenden Finanztransaktionen vor.
- 201 (3) Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- 202 § 11 PressesprecherIn
- 203 (1) Der oder die PressesprecherIn ist für die Veröffentlichung von
204 Stellungnahmen, Ankündigungen und sonstiger Mitteilungen des
205 Kreisverbandes in gedruckter und elektronischer Form an den dafür
206 vorgesehenen Stellen verantwortlich.
- 207 (2) Er oder sie vertritt den Kreisverband gegenüber der Presse und trägt dafür
208 Sorge, dass Mitteilungen bei diesen veröffentlicht werden.
- 209 (3) Er oder sie ist für die Pflege sämtlicher elektronischer
210 Informationsplattformen
211 verantwortlich und übernimmt die organisatorische Verantwortung bei der
212 Außenpräsentation des Kreisverbandes in Druck- und elektronischer Medien.
- 213 § 12 Orts- und Regionalgruppen
- 214 (1) Mitglieder, die in einem Gebiet des Landkreises leben, auf die sich diese
215 Satzung bezieht, können Regional- bzw. Ortsgruppen bilden.

216 (2) Zur Bildung einer Orts-/Regionalgruppe sind mindestens drei Mitglieder
217 notwendig. Die Gruppe soll sich regelmäßig treffen.

218 (3) Über die Anerkennung der Orts-/Regionalgruppe entscheidet die
219 Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

220 (4) Orts- und Regionalgruppen geben sich eine Satzung und wählen eine/n
221 SprecherIn. Sie erstatten dem Kreisverband regelmäßig über ihre Tätigkeit
222 Bericht.

223 (5) Orts- und Regionalgruppen sind auf Kreismitgliederversammlungen
224 antragsberechtigt. Ihnen kann auf Antrag und nach Beschluss der
225 Kreismitgliederversammlung ein angemessener Geldbetrag zur
226 eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

227 (6) Orts- und Regionalgruppen, werden aufgelöst, wenn sie über sechs Monate
228 lang aus weniger als drei Mitgliedern bestehen oder zwölf Monate lang keine
229 beschlussfähigen Versammlungen stattgefunden haben. Über die Auflösung
230 entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

231 § 13 Wahlverfahren

232 (1) Die Wahl nach Abs. 2 und 5 findet geheim statt. Alle übrigen Wahlen können
233 offen erfolgen. Vor Beginn der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung eine
234 Wahlkommission. Dieser dürfen keine BewerberInnen angehören.

235 (2) Gewählt werden

236 1. der Vorstand,

237 2. die Delegierten der Bundesdelegiertenkonferenz, des Landesparteitages und
238 des Landesdelegiertenrates,

239 3. die Listen zur Wahl der Kommunalvertretungen,

240 4. die Direktkandidaten der Bundestagswahl und der Landtagswahl.

241 (3) Weitere Personalwahlen können in einfacher Abstimmung gewählt werden.

242 (4) Wahlen bei denen mehrere freie gleiche Stellen zu besetzen sind, können in
243 einem Wahlgang erledigt werden.

244 (5) Bei einer Wahl, bei denen mehr BewerberInnen kandidieren, als freie Stellen
245 zu besetzen sind, darf jedes Stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen
246 abgeben, wie freie Stellen zu besetzen sind. Alternativ darf die gesamte Wahl
247 mit „Nein“ abgelehnt oder sich mit „Enthaltung“ enthalten werden. Eine Wahl
248 mit „Nein“ oder „Enthaltung“ auf einzelne BewerberInnen sowie das
249 kumulieren von Stimmen ist nicht zulässig. Gewählt ist, wer die meisten
250 Stimmen erhalten hat. Haben mehrere BewerberInnen die gleichen Anzahl an
251 Stimmen erhalten, so findet unter ihnen eine Stichwahl statt. Haben danach
252 immer noch mehrere BewerberInnen die gleiche Anzahl an stimmen, so
253 entscheidet das durch die Wahlkommission zu ziehende Los. Eine Stichwahl
254 oder Losentscheid entfällt, wenn alle betroffenen BewerberInnen gewählt oder
255 nicht gewählt sind. Haben von allen stimmberechtigten Mitgliedern, die
256 mindestens eine gültige Stimme abgegeben haben, mindestens die Hälfte mit
257 „Nein“ gestimmt, so ist die gesamte Wahl abgelehnt.

258 (6) Bei einer Wahl, bei der höchstens so viele BewerberInnen kandidieren, wie
259 freie Stellen zu besetzen sind, ist über jeden und jede BewerberIn einzeln mit
260 „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abzustimmen. Gewählt ist, wer mehr „Ja“-
261 Stimmen als „Nein“-Stimmen erhalten hat.

262 (7) Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis fest und teilt dies der
263 Versammlungsleitung mit. Diese teilt dies der Mitgliederversammlung mit.

264 (8) Eine Wahl nach Abs. 6 kann auch per Akklamation durchgeführt werden.

265 (9) Sollte es bei einer Wahl nach Abs. 2 Nr. 4 infolge der Zusammensetzung der
266 Wahlkreise zu einer Überschneidung der Zuständigkeit des Kreisverbandes
267 mit anderen Gebietsverbänden der Partei Bündnis '90/ die Grünen kommen,
268 so kann der Kreisverband mit anderen Gebietsverbände abweichende
269 Regelungen vereinbaren.

270 (10) Alle Wahlen von mehreren gleichartigen Positionen werden unter Beachtung
271 des Frauenstatuts des Bundesverbandes in der jeweilig gültigen Fassung
272 durchgeführt.

273 § 14 Frauenstatut

274 (1) Der Kreisvorstand ist mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Sollte
275 keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt
276 werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Eine Freigabe ist nicht möglich. Bei der
277 Wahl der Delegierten für Landesdelegiertenkonferenzen sollen die
278 Kreisverbände den Grundsatz der Parität beachten.

279 (2)

280 1. Wahllisten zu Kommunalwahlen sind grundsätzlich alternierend mit Frauen
281 und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur
282 Verfügung stehen (Mindestquotierung). Reine Frauenlisten sind möglich.
283 Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw.
284 gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere
285 Verfahren. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz
286 frei geben. Bei mehreren Wahlbereichen ist bei den aussichtsreichsten
287 Plätzen die Mindestquotierung zu erreichen. Maßgabe dafür, welche Plätze
288 aussichtsreich sind, ist das letzte Kommunalwahlergebnis. Die Frauen der
289 Wahlversammlung haben diesbezüglich Vetorecht entsprechend Abs. 5.

290 2. Bei der Wahl der Direktkandidat*innen der Bundestagswahl und der
291 Landtagswahl haben Frauen das Vortrittsrecht. Tritt keine Frau an bzw.
292 wird nicht gewählt, wird der Platz geöffnet.

293 (3) Versammlungsleitungen übernehmen Frauen und Männer abwechselnd. Das
294 Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist zu
295 gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen / offen),
296 mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Ist die Redeliste
297 der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob
298 die Debatte fortgesetzt werden soll. Die Regelung entfällt, wenn keine Frau an
299 der Versammlung teilnimmt.

300 (4) Bei den Delegiertenwahlen zum Landesdelegiertenrat, zu Landesparteitagen
301 und den Bundesdelegiertenkonferenzen stehen je nach Anzahl der zu
302 entsendenden Mitgliedern den Frauen die ungeraden Plätze zu. Die geraden

303 Plätze sind offen. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz
304 kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über
305 das weitere Verfahren. Die ungeraden Plätze können geöffnet werden. Sollte
306 nur ein Delegiertenplatz zur Verfügung stehen, so haben Frauen das
307 Vortrittsrecht. Tritt keine Frau an bzw. wird nicht gewählt, wird der Platz
308 geöffnet.

309 (5) Auf Mitgliederversammlungen wird zu Abstimmungsgegenständen auf Antrag
310 unter Frauen ein Meinungsbild erstellt. Ergeben sich dabei abweichende
311 Mehrheiten, haben die Frauen ein einmaliges Vetorecht mit aufschiebender
312 Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden auf der nächsten
313 Mitgliederversammlung erneut beraten.

314 § 15 Finanzen

315 Sämtliche Angelegenheiten der Mitgliedsbeiträge und der Finanzverwaltung
316 werden in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

317 § 16 Änderung der Satzung und Ergänzungsordnungen

318 (1) Eine Änderung oder Aufhebung der Satzung darf nur mit 2/3-Mehrheit der
319 abgegeben gültigen Stimmen erfolgen.

320 (2) Ein Erlass, eine Änderung oder Aufhebung der Beitrags- und Finanzordnung
321 darf nur mit absoluter Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erfolgen.

322 (3) Eine Änderung, Aufhebung oder ein Erlass der Satzung oder
323 Ergänzungsordnungen darf auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder Fax
324 oder postalisch erfolgen. Hierfür ist allen Mitgliedern eine Frist von
325 mindestens
326 7, höchstens jedoch 21 Kalendertagen zu geben.

327 § 17 Geltungsbereich und Inkrafttreten

328 (1) Diese Satzung gilt für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Kreisverband MansfeldSüdharz.

329 (2) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

330 (3) Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen und Ergänzungsordnungen des
331 Kreisverbands außer Kraft. Diese Satzung wurde durch die
332 Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Mansfeld-Südharz am
333 03.07.2010 beschlossen und zuletzt am 01.02.2020 geändert.

334 Stand 01.02.2020